

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

Gremium: Rat
vom: Mittwoch, 10. Dezember 2008

VIII. Sitzungsperiode / 32. Sitzung

Ort: Großer Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:20 Uhr

Anwesenheit:

I. Mitglieder:

1. Herr Bürgermeister Georg Beckmann
2. Frau Maria Bone-Hedwig
3. Frau Annette Bonse-Geuking
4. Frau Monika Dapper
5. Herr Frank Engbers
6. Herr Hermann-Josef Frieling
7. Herr Thomas Harmeling
8. Herr Alois Kahmen
9. Herr Karlheinz Lüdiger
10. Frau Anneliese Mürmann
11. Herr Günter Osterholt
12. Herr Wilhelm Pass
13. Herr Ingo Plewa
14. Herr Norbert Rathmer
15. Herr Christian Spicker
16. Herr Christian Vedder
17. Herr Ludger Gröting (ab TOP I.8)
18. Herr Günter Bergup
19. Herr Alfons Sievers
20. Herr Franz Große-Venhaus
21. Herr Manfred Schmeing
22. Herr Hans Brüning
23. Herr Rolf Stödtke
24. Herr Jörg Schlechter
25. Herr Josef Schleif

II. Entschuldigt:

26. Herr Josef Bischof
27. Herr Jörg Battefeld

III. Ferner:

1. AL 01/32 - Herbert Schlottbom
2. AL 20 - Martin Wilmers
3. AL 60 - Dirk Vahlmann
4. Auszubildende Nina Knuf
5. Auszubildende Anne Hertog

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht, so dass diese in der vorliegenden Fassung festgestellt wird.

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Beschluss: **20 Ja-Stimmen**
1 Nein-Stimme
3 Enthaltungen

Die Niederschrift über die Sitzung vom 22.10.2008 wird genehmigt.

TOP 2: Einbringung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Jahr 2009

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der **BM** bringt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen für das Jahr 2009 erstmalig in doppelter Form ein. Anstelle von Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, von Finanzplan alter Prägung, dem Investitionsprogramm und den Sammelnachweisen treten nun der Ergebnis- und Finanzplan und die Produktorientierung.

In seiner Haushaltsrede gibt der **BM** zu den wesentlichen Eckdaten weitergehende Erläuterungen. Danach sieht der NKF - Haushalt 2009 im Ergebnisplan Erträge in Höhe von mehr als 11,8 Mill. Euro und Aufwendungen von 12,5 Mill. Euro vor. Zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird die Ausgleichsrücklage um 645.000,00 Euro verringert. Beim Finanzplan wird am Ende des Jahres 2009 mit einem positiven Ergebnis in Höhe von voraussichtlich 45.000,00 Euro gerechnet.

Vornehmlich in die Erneuerung der Infrastruktur und in die Sanierung der gemeindlichen Gebäude werden im Jahr 2009 fast 2,5 Mill. Euro an notwendigen Investitionen fließen.

Der Ergebnisplan bildet gegenüber der früheren Kameralistik den gesamten Ressourcenverbrauch der Gemeinde ab, so dass nun aufgezeigt wird, wie sich das Vermögen entwickelt, wie gewirtschaftet wurde und welche Zukunftslasten die Gemeinde hat. Aufgrund der erstmalig in Höhe von 641.700,00 Euro zu veranschlagenden Abschreibungen auf das gemeindliche Eigentum, die in der Kameralistik überhaupt keine Rolle gespielt haben, kann der Ergebnisplan in 2009 nicht ausgeglichen werden. Die Ausgleichsrücklage ist hierfür in Anspruch zu nehmen. Nach der mittelfristigen Finanzplanung wird dies aber bereits im Jahr 2010 schon anders sein.

Ein weiterer Grund für den fehlenden Ausgleich des Ergebnisplanes ist der festzustellende Rückgang bei den Gewerbesteuerereinnahmen, der in 2009 in Höhe von 500.000,00 Euro erwartet wird. Die Schlüsselzuweisungen können diesen Rückgang noch nicht kompensieren, da die Verschlechterungen erst in der 2. Jahreshälfte und somit außerhalb des Bemessungszeitraumes für die Zuweisungen auftraten. Der gemeindliche Anteil an der Einkommenssteuer verringert sich in 2009 um ca. 65.000,00 Euro.

Veränderungen ergeben sich auch bei den Gebührhaushaltungen. Aufgrund einer bindenden Entscheidung des OVG Münster ist ab dem 01.01.2009 die bisherige Abwassergebühr in getrennte Schmutz- und Regenwassergebühren aufzuteilen. Dieses sorgt für mehr Gebührengerechtigkeit. Im Bereich der sogen. C-Beiträge mussten teils kräftige Gebührenanpassungen erfolgen, da die von der Gemeinde an die Wasser- und Bodenverbände zu leistenden Zahlungen schon in 2008 erheblich gestiegen sind. Bei den Abfallgebühren wurde die Senkung der Gebühren des Kreises Borken zu 100 % an die Bürger weiter gegeben. Bei der Grünannahme ist ab 2009 ein neuer Weg zu mehr Gebührengerechtigkeit, aber auch für mehr Bürgerservice, vorgesehen.

Neu im NKF sind die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten. Diese sind das Pendant zu den Abschreibungen, indem die vom Land oder von anderen Stellen gezahlten Zuschüsse zu Investitionsprojekten im

gleichen Maße buchmäßig verringert werden wie die Anlagegüter selbst. Sie belaufen sich derzeit auf fast 985.000,00 Euro.

Auf der anderen Seite des Ergebnisplanes stellen die Abschreibungen mit insgesamt 1.626.000 Euro an zweiter Stelle die größten Aufwendungen dar. Geringfügige Änderungen sind noch möglich, wenn die genauen Daten aus der noch nicht fertig gestellten Eröffnungsbilanz vorliegen. Dieser hohe Aufwand zeigt aber auch, dass die Gemeinde sich künftig bei jeder Investitionsentscheidung zwei Fragen vor Augen halten muss: Kann man die Abschreibungen in den künftigen Haushaltsjahren noch erwirtschaften? Und wenn man die Investitionen nicht refinanzieren kann, kann man sie sich dann überhaupt noch leisten?

Die größte Ausgabeposition stellt wieder die Kreisumlage dar. Sie wurde unverändert mit einem Satz von 31,5 %-Punkten eingeplant, obwohl der Kreis Borken in seinem Haushaltsentwurf eine Steigerung von 0,4 %-Punkten vorsieht. Dieses erfolgte nach der Mitteilung des Landschaftsverbandes, dass dieser die Umlage nicht wie geplant anheben wird. Auch die zweite Modellrechnung des Landes über die Schlüsselzuweisungen weist aus, dass der Kreis finanziell in der Lage ist, auf eine Anhebung zu verzichten. Denn trotz Stabilität im Umlagesatz hat die Gemeinde Südlohn wegen der gestiegenen Umlagegrundlagen fast 100.000 € mehr an den Kreis zu zahlen als in 2008. Unausweichlich ist jedoch eine Anhebung der Jugendamtsumlage, da hier steigende Aufwendungen wegen zunehmender Bedarfe bei den Betriebskosten für Kindertagesstätten und im Bereich der ambulanten und stationären Jugendhilfeleistungen aufgrund gesellschaftlicher Gegebenheiten unausweichlich sind. Sie wird um 1 %-Punkt angehoben. Der Mehraufwand beträgt für die Gemeinde 138.000,00 Euro.

Bei den Personalkosten sind in 2009 erstmals auch Aufwendungen für die Pensionsrückstellung in Höhe von fast 50.000,00 Euro enthalten. In der Eröffnungsbilanz wird dort zum Jahresanfang 2009 ein Betrag von ca. 4,3 Mill. Euro stehen. Die Beihilfeverpflichtungen werden mit 1,1 Mill. Euro bilanziert. Kostensteigerungen werden sich durch die schon beschlossene Anhebung bei den tariflich Beschäftigten um 2,8 % und die Erhöhung der Krankenkassenbeiträge auf einheitlich 15,5 % erheben. Daneben tragen auch die Einstellung von 3 Auszubildenden im Jahr 2008 sowie die Schaffung eines weiteren Ausbildungsplatzes in 2009 zur Erhöhung bei. Bei den Beamten wird nicht mit einer Tarifsteigerung gerechnet.

Die Zinsaufwendungen konnten durch ein konsequentes Schuldenmanagement in einem annehmbaren Rahmen gehalten werden. Für langfristige Verbindlichkeiten werden 419.500,00 Euro an Zinsen zu zahlen sein.

Ein Ausgleich des Ergebnisplanes war für 2009 nicht möglich, da erstmals Abschreibungen in ihrer vollen Höhe erwirtschaftet werden müssen und eine Kompensation durch andere Ertragsquellen nicht erfolgt. Der Ergebnisplan kann durch die neu geschaffene Ausgleichsrücklage, die voraussichtlich in Höhe von 3 Mill. Euro in der Eröffnungsbilanz erscheinen wird, ausgeglichen werden. In den darauf folgenden Jahren wird die Gemeinde in der Lage sein, diese Rücklage wieder aufzufüllen.

Der Finanzplan bildet die Zahlungsströme des Haushaltsjahres ab. Da hier Abschreibungen nicht hinein gerechnet werden, ergibt sich dort ein anderes Bild. Aus laufender Verwaltungstätigkeit wird ein positiver Saldo in Höhe von 45.000,00 Euro erwirtschaftet. Auch dieser Betrag wird sich in den nächsten Jahren kontinuierlich verbessern, so dass mehr Raum für Investitionen bleibt.

Die größten Investitionen in 2009 werden die notwendige Sanierung und Umbau der Turnhalle an der St. Vitus-Grundschule in Südlohn, sowie die vom Kreis Borken vorgesehene Erneuerung der K 51 im Bereich der Eschlohner Straße sein, da die Gemeinde in diesem Zusammenhang ebenfalls einen kompletten Austausch des Kanals vornehmen muss sowie die Gehwege beiderseits der Fahrbahn zeitgleich saniert werden müssen. Im Ortsteil Oeding ist die Umgestaltung des Burgringes und im Gewerbebereich im ersten Teilabschnitt der Endausbau der Ossenschloge vorgesehen. Insgesamt sieht der Plan Investitionen in Höhe von fast 2,5 Mill. Euro vor.

Abschließend weist der **BM** darauf hin, dass dies der zehnte und letzte Haushalt ist, den er in den Rat der Gemeinde Südlohn einbringt. Der Entwurf ist nun in den politischen Gremien eingehend zu diskutieren, bevor der Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung am 21.01.2009 in die förmliche Beratung eintritt.

Beschluss:

-/-

TOP 3: Jahresrechnung 2007 - Entlastung des Bürgermeisters

Sitzungsvorlage-Nr.: 79/2008

(BM Beckmann ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend. Die Sitzungsleitung übernimmt die 1. stellv. BM Frau Bonse-Geuking.)

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses **RM Bergup** berichtet über dessen Sitzung vom 18.06.2008. Er betont, dass dem Ausschuss von der Verwaltung umfassend Einsicht in Rechnungsunterlagen gegeben und aufkommende Fragen ausführlich beantwortet wurden. Er dankt namens des Ausschusses der Verwaltung, insbesondere dem Amt 20, für die geleistete Arbeit und die vorzügliche Rechnungslegung.

Der **RPA** empfiehlt, die Haushaltsrechnung anzuerkennen und festzustellen, dem BM für das Haushaltsjahr 2007 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen sowie die Jahresrechnung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit keine schützenswerten Interessen verletzt werden.

Beschluss (1): **22 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Die Haushaltsrechnung in der vorliegenden Fassung wird anerkannt und festgestellt.

Beschluss (2): **22 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2007 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Als allgemeiner Band für die Veröffentlichung gilt die Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 18.06.2008 in Verbindung mit dem gebundenen Teil der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2007. Diese Unterlagen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In der nächsten Ausgabe des Amtsblattes ist darauf hinzuweisen.

Im Anschluss an die Beratung und Beschlussfassungen teilt die 1. stellvertretende Bürgermeisterin dem Bürgermeister das Ergebnis der ihm zuvor erteilten vorbehaltlosen Entlastung mit. Dabei dankt sie ihm und seinen Mitarbeitern in der Verwaltung namens des Rates und der gesamten Bürgerschaft für die in 2007 geleistete fundierte und zukunftsorientierte Arbeit und verbindet damit den Wunsch auf eine weiterhin vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Der **BM** bedankt sich für das ihm ausgesprochene Vertrauen und sieht in der erteilten vorbehaltlosen Entlastung zugleich eine Anerkennung der guten Arbeit der Mitarbeiter. Von daher gibt er den Dank des Rates gern an alle Mitarbeiter weiter.

TOP 4: Geschäfts- und Lagebericht 2007

4.1: Kultur- und Freizeitbetrieb

Sitzungsvorlage-Nr.: 146/2008

Der Vorsitzende des Betriebsausschusses **RM Osterholt** berichtet über die Beratung in dessen Sitzung vom 26.11.2008. Dem Betriebsleiter wurde für das Wirtschaftsjahr 2007 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Beschluss: **20 Ja-Stimmen**
4 Enthaltungen

1. Der Jahresabschluss des Kultur- und Freizeitbetriebes der Gemeinde Südlohn zum 31.12.2007 wird mit den im Geschäftsbericht ausgewiesenen Zahlen festgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2007 schließt mit einem Jahresgewinn ab.
2. Der im Geschäftsjahr 2007 entstandene Gewinn in Höhe von 68.050,29 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2007 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

4.2: Grundstücks- und Immobilienbetrieb

Sitzungsvorlage-Nr.: 147/2008

Der Vorsitzende des Betriebsausschusses **RM Osterholt** berichtet über die Beratung in dessen Sitzung vom 26.11.2008. Dem Betriebsleiter wurde für das Wirtschaftsjahr 2007 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Beschluss: **18 Ja-Stimmen**
6 Enthaltungen

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 des Grundstücks- und Immobilienbetriebes der Gemeinde Südlohn wird mit den im Geschäftsbericht ausgewiesenen Zahlen festgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2007 schließt mit einem Jahresverlust ab.
2. Der im Geschäftsjahr 2007 entstandene Gewinn in Höhe von 82.828,03 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2007 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

TOP 5: Wirtschaftspläne 2009

5.1: Kultur- und Freizeitbetrieb

Sitzungsvorlage-Nr.: 149/2008

Der Vorsitzende des Betriebsausschusses **RM Osterholt** berichtet über die Beratung in der Sitzung am 26.11.2008. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss: **23 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Wirtschaftsplan

Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgenden Wirtschaftsplan:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kultur- und Freizeitbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	199.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	208.650 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	190.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	171.250 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	48.600 €
---	----------

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 9.150,00 € und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

5.2: Grundstück- und Immobilienbetrieb

Sitzungsvorlage-Nr.: 150/2008

Der Vorsitzende des Betriebsausschusses **RM Osterholt** berichtet über die Beratung in der Sitzung am 26.11.2008. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Auf Nachfrage von **RM Schleif** wird erläutert, dass bei dem Produkt 01.07.20 Wohnbauflächen Burloer Str. West keine Rückstellungen für die Beseitigung von vorhandenen Immissionskonflikten gebildet werden dürfen, weil sie z.Z. noch nicht bezifferbar sind und unsicher ist, ob und in welcher Höhe sie eintreten werden.

Beschluss:

**20 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
3 Enthaltungen**

Wirtschaftsplan

Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgenden Wirtschaftsplan:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Grundstücks- und Immobilienbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	437.950 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	119.686 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	737.650 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	217.940 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	224.250 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3,0 Mio. € festgesetzt.

**TOP 6: Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 05 "Auf dem Bülten"
Erweiterung des Plangebiets und geänderter Planentwurf; Erweiterung des
Aufstellungsbeschlusses**

Sitzungsvorlage-Nr.: 141/2008 und Tisch-Sitzungsvorlage Nr.: 160/2008

Der **Bau-pp.-Ausschuss** hat in seiner Sitzung am 19.11.2008 die vorgelegte Planung beraten, das vorgelegte Bebauungskonzept als Standplanung beschlossen und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Zwischenzeitlich wurde eine Änderung des Erschließungskonzeptes erforderlich, da das Grundstück Parz. 1071 nicht mehr zur Verfügung steht. Die Erschließungsstraße soll nun über die bestehende Gemeindestraße „Heckenweg“ verlaufen.

Beschluss: Einstimmig

1. Der Geltungsbereich des geplanten Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 05 „Auf dem Bülten“ im Ortsteil Oeding wird erweitert.
2. Das erweiterte Plangebiet beinhaltet nun folgende Grundstücke: Gemarkung Oeding, Flur 6 Parz: 989 (tlw.), 1285, 1481 (tlw.), 1570, 2098, 2351 (tlw.), 2506 und 2510.
3. Die Aufstellung dieses Plans erfolgt nach den Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.
4. Der Beschluss über die Erweiterung des Plangebiets und die Aufstellung des Planes im beschleunigten Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 7: Bebauungsplan Nr. 48 "Dahlkamp / Grüner Weg"
Festsetzung eines "Reinen Wohngebietes" (WR), oder eines "Allgemeinen
Wohngebietes" (WA)**

Sitzungsvorlage-Nr.: 139/2008

Der **Bau-pp.-Ausschuss** hat in seiner Sitzung am 19.11.2008 sich einstimmig für die vorgelegte Planung ausgesprochen.

Beschluss: Einstimmig

1. Die Niederschrift über die Sitzung vom 22.10.2008 wird genehmigt Für das Baugebiet soll hinsichtlich der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden.
2. Die genauen Inhalte der Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung werden im Zuge der Entwurfserarbeitung formuliert.

**TOP 8: 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungs-
satzung der Gemeinde Südlohn vom 19.12.2005**

Sitzungsvorlage-Nr.: 144/2008

Der **Bau-pp.-Ausschuss** hat in seiner Sitzung am 19.11.2008 den vorgelegten Entwurf der Satzungsänderung beraten und beschlossen.

Auf Nachfragen aus den **Fraktionen** wird ergänzt, dass ein prozentualer Vergleich unter Gebührenzählern wegen vorhandener Vergünstigungen sowie der erstmaligen Gebührenpflicht für die Betriebe im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung nicht möglich ist. Ferner ist kein Vergleich möglich zwischen den Betriebskostenrechnungen 2007 und der Prognose 2009, da allen Rechnungen unterschiedliche Faktoren zugrunde

liegen. Hinsichtlich des Straßenentwässerungsanteils ist zukünftig die Gemeinde dem normalen Gebührenschuldner gleich gestellt, wodurch sich eine gesonderte Darstellung des gemeindlichen Straßenentwässerungsanteils in der Betriebskostenrechnung erübrigt.

Beschluss: **18 Ja-Stimmen**
4 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südlohn vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. 06.1995 (GV NRW S. 926) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

Artikel 2

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücke, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4a).

Artikel 3

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält die Bezeichnung:

Bemessung der Schmutzwassergebühr

In Abs. 1 wird das Wort „Abwasser“ durch das Wort „Schmutzwasser“ ersetzt.

Artikel 4

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundlegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- Maßgeblich sind die im Kalenderjahr vor Entstehung der Gebührenpflicht bezogenen Wassermengen. Liegt der Verbrauch eines kompletten Kalenderjahres noch nicht vor, so wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.

§ 4 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

Bei der Schätzung der Wassermenge werden folgende Pauschalwerte angesetzt:

Haushalte mit 1 bis einschl. 3 Personen	160 l je Tag und Person
Haushalte mit 4 bis einschl. 5 Personen	130 l je Tag und Person
Haushalte mit 6 und mehr Personen	110 l je Tag und Person.

Für die Berechnung der Haushaltgröße gilt die am 20.09. des Vorjahres festgestellte Personenzahl.

Artikel 5

§ 4 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,23 €.

Artikel 7

§ 4a wird eingefügt:

§ 4a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche. Diese wird auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.
- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die

Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

- (4) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4a Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (5) Die zu zahlende Zusatzgebühr der Niederschlagswassergebühr kann auf Antrag um 50% für folgende Flächen reduziert werden:
- Dauerhaft begrünte Dachflächen,
 - Pflasterflächen mit sog. Ökopflaster oder Rasengittersteinen,
 - Flächen, von denen unbelastetes Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage über geeignete, besondere Rückhalteeinrichtungen zugeführt wird. Als besondere Rückhalteeinrichtungen gelten Mulden-, Rohr-, Rigolen- oder Schachtversickerung, Teiche und Zisternen, wenn und solange die jeweils genannte Einrichtung ein Stauvolumen von 30 l je qm angeschlossene Fläche bei einem Mindestvolumen von 1 m³ zur Verfügung stellt.
Eine Einrichtung ist geeignet, wenn nachweislich eine über das übliche Maß beachtlich hinausgehende dauernde Rückhaltung gewährleistet ist, Bau und Unterhaltung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und keine wasserrechtlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen.
- (6) Für die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, werden
- a) pro angefangene 100 m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Grundstücksfläche eine Grundgebühr von 0,07 € / m² für Vorhalteleistungen der Gemeinde
und
 - b) sofern Regenwasser von diesen Flächen in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wird, eine Benutzungsgebühr von 0,27 €/m² erhoben.

Artikel 8

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist,
- c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- d) der Straßenbaulastträger,
- e) Wohnungseigentümergeinschaften.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft haften als Gesamtschuldner.

Artikel 9

§ 7a wird eingefügt:

§ 7a Abschlagszahlungen

Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von ¼ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

Artikel 10

*§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) wird gestrichen.
Die Buchstaben b) und c) werden zu a) und b).*

Artikel 11

§ 12 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

2a) bei einem Anschluss für Schmutzwasser 60% des Beitrages, bei einem Anschluss für Niederschlagswasser 40% des Beitrages;

Artikel 12

§ 25 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

TOP 9: 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Sitzungsvorlage-Nr.: 142/2008

Der **Bau- pp.-Ausschuss** hat in seiner Sitzung am 19.11.2008 über den vorgelegten Entwurf der Satzungsänderung beraten und beschlossen.

Beschluss:

Einstimmig

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW S 666), der §§ 51 ff, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art. 1:

§ 11 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt | |
| je Leerung | 38,92 € |
| zuzüglich je m ³ abgefahrenen Grubeninhaltes | 11,94 € |
| für das Öffnen und Verschließen der Abwasseranlagen (§ 10 Abs. 1 S. 2) | |
| je angefangene halbe Stunde | 4,00 € |
| (2) Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt beträgt | 38,92 € |
| (3) Die Gebühr für die Überwachung beträgt | 50,00 € |

Art. 2:

§ 15 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

TOP 10: 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 21.12.2006

Sitzungsvorlage-Nr.: 140/2008

Der **Bau- pp.-Ausschuss** hat in seiner Sitzung am 19.11.2008 über den vorgelegten Entwurf der Satzungsänderung beraten und beschlossen.

Beschluss: **24 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

**2. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 21.12.2006**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.75 (GV NW S 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art. 1:

§ 6.4 wird wie folgt neu gefasst:

- 6.4. Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
- | | |
|--|--------|
| 6.41. dem Anliegerverkehr dient | 1,15 € |
| 6.42. dem innerörtlichen Verkehr dient | 1,03 € |
| 6.43. dem überörtlichen Verkehr dient | 0,92 € |

Art. 2:

§ 9 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

TOP 11: 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

Sitzungsvorlage-Nr.: 145/2008

(RM Bonse-Geuking erklärt sich für befangen und nimmt daher nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.)

Der **Bau-pp.-Ausschuss** hat in seiner Sitzung am 19.11.2008 über der vorgelegten Entwurf der Satzungsänderung beraten und beschlossen.

In der sehr eingehenden Beratung tauschen die **Fraktionen** ihre unterschiedlichen Standpunkte zu den vorgesehenen Änderungen bei der Grünannahme aus. Dabei beklagt die **UWG-Fraktion**, dass die Grundsatzdiskussion nicht zuvor im öffentlichen Teil des Bauausschusses geführt wurde, wodurch bei allen Beteiligten keine Transparenz entstand. Die Einrichtung eines Wertstoffhofes wird von ihr seit Jahren mit getragen.

Die **SPD-Fraktion** verweist ebenfalls auf die fehlende Transparenz im Bauausschuss und auf die nach ihrer Ansicht mit der Privatisierung verbundenen höheren Kosten für die Bürger. Sie stellt den Antrag, die Grünannahme ab 2009 nicht zu privatisieren. Hierüber wird wie folgt beschlossen:

Beschluss (1): **4 Ja-Stimmen**
19 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Die Grünannahme wird nicht privatisiert.

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Beschluss (2): **21 Ja-Stimmen**
4 Nein-Stimmen

16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 01.01.2000 beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art. 1:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Folgende Gebühren werden erhoben:

	Gebühr
I. Grundgebühr pro Restmüllgefäß	6,00 €
II. Zusatzgebühr Entsorgung Restmüll	
90-I Restmüll	70,32 €
120-I Restmüll	93,72 €
240-I Restmüll	187,32 €
III. Zusatzgebühr Entsorgung Biomüll	
120-I Biomüll	51,24 €
240-I Biomüll	97,56 €
IV. Zusatzgebühr Entsorgung Papier	
240-I Papiertonne	7,20 €
V. Sonstige Gebühren	
Nur Papiertonne	10,00 €
Kühlschränke	25,00 €
Containerpaket (jeweils 1,1 m ³ Rest-/Biomüll und Papier)	1.788,12 €

Art. 2:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

TOP 12: 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 22.11.1982

Sitzungsvorlage-Nr.: 155/2008

**Beschluss: 22 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

**13. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn
über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand
für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 22.11.1982**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Änderungssatzung:

Art. 1:

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Gebührenhöhe**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Hektar Verbandsgebiet der Wasser- und Bodenverbände:

a) Untere Schlinge	19,60 €
b) Wellingbach	11,60 €
c) Obere Schlinge	22,80 €
d) Kalkbach	15,00 €
e) Rheder Bach	19,00 €

Art. 2:

§ 8 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

TOP 13: 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: 152/2008

(RM Bergup ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Beschluss: Einstimmig

**2. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Südlohn**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1–3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der gültigen Fassung, beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Änderungssatzung:

Art. 1:

§ 10 Abs. 1 Punkt 1 wird wie folgt geändert:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 50,00 Euro

Art. 2:

§ 10 a wird gestrichen

Art. 3:

§ 10 b wird gestrichen

Art. 4:

§ 13 Abs. 3 letzter Satz wird gestrichen

Art. 5:

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die zu zahlende Vergnügungssteuer wird von der Gemeinde Südlohn mit Vergnügungssteuerbescheid festgesetzt.

Art. 6:

§ 18 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

TOP 14: Vertrag zwischen der Gemeinde Südlohn, der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus Südlohn und dem Jugendwerk Südlohn-Oeding e.V.

Sitzungsvorlage-Nr.: 133/2008

Der **Sozial- pp.-Ausschuss** hat in seiner Sitzung am 29.10.2008 die vorgelegte Vereinbarung beraten und die Annahme empfohlen.

Die **UWG-Fraktion** bedankt sich bei allen, die sich für eine Verbesserung der Jugendarbeit in der Gemeinde Südlohn einsetzen und das Jugendwerk in der sehr kurzen Zeit bereits sehr kooperativ und unter Beteiligung der Jugendlichen voran gebracht haben.

Zur Nachfrage aus der **SPD-Fraktion** und von **RM Schleif** wird zu § 5 des Vertragsentwurfes erläutert, dass das vorhandene Personal bereits auf das Jugendwerk übergeleitet wurde. Fragen der Stellenaufstockung und damit verbunden einer möglichen Stellenaufteilung liegen in der Personalhoheit des Vereins und können damit nicht in dem Vertrag geregelt werden.

Beschluss:

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Dem vorgelegten Vertragsentwurf zwischen der Gemeinde, der Kath. Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus Südlohn sowie dem Jugendwerk Südlohn-Oeding e.V. wird zugestimmt.

TOP 15: Finanzierung der Überhangplätze in den Kindergärten in Südlohn und Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: 132/2008

Der **Sozial- pp.-Ausschuss** hat in seiner Sitzung am 29.10.2008 die vorgelegte Vereinbarung beraten und die Annahme empfohlen.

Beschluss: Einstimmig

Dem Abschluss der vorgelegten Vereinbarung zwischen der Gemeinde Südlohn und der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus Südlohn zur Finanzierung der Überhangplätze in den Kindergärten in Südlohn und Oeding ab dem 01.08.2008 wird zugestimmt.

TOP 16: Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung und Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der "13 + Betreuung" an der Roncalli-Hauptschule in Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: 135/2008

Der **Sozial- pp. Ausschuss** hat in seiner Sitzung am 29.10.2008 dem Gemeinderat empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss: Einstimmig

Der Kooperationsvereinbarung zur Betreuungsmaßnahme „13 +“ an der Roncalli-Hauptschule zwischen der Gemeinde Südlohn und dem Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e.V. wird zugestimmt.

TOP 17: Gründung der REGIONALE 2016 Agentur GmbH

Sitzungsvorlage-Nr.: 153/2008

**Beschluss: 24 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme**

1. Der Kreis Borken gründet gemeinsam mit dem Kreis Coesfeld, den jeweils kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den Städten und Gemeinden Dorsten, Haltern am See, Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Selm und Werne eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **REGIONALE 2016 – Agentur GmbH**. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Auf das Stammkapital übernimmt die Gemeinde Südlohn eine Stammeinlage in Höhe von 250,00 Euro, die in bar zu erbringen ist.
2. Als Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird der Bürgermeister bestellt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Gemeinde Südlohn bei der Gründung der Gesellschaft zu vertreten, den Gesellschaftsvertrag zu beschließen und schon vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bei der Beschlussfassung über die Erstbestellung der Geschäftsführung mitzuwirken. Dies gilt auch für eine von dem anliegenden Vertragsentwurf abweichende Fassung, sofern die Rechtsstellung der Gemeinde Südlohn nicht wesentlich berührt wird.

TOP 18: Anregung nach § 24 GO des Herrn Josef Schleif, Bündnis 90/Die Grünen betr. Verbesserung der Erreichbarkeit des Ortsteiles Oeding durch die Rettungsdienste des Kreises Borken

Sitzungsvorlage-Nr.: 131/2008

RM Schleif ergänzt, dass nach seiner Kenntnis der Kreis Borken die Optimierung der Responsezeiten der Rettungswache Stadtlohn prüft. Er verweist ferner auf 2 Einsätze in jüngster Zeit, die nach seiner Meinung außerhalb der 12 Minuten-Hilfsfrist lagen.

Die **CDU-Fraktion** sieht aufgrund der Zuständigkeit für das Rettungswesen den Kreis Borken in der ersten Pflicht. Die bestehenden verschiedenen Optimierungsmöglichkeiten sollten geprüft werden und auch dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Nach Ansicht der **UWG-Fraktion** sollte der Kreis seine Stützpunktphilosophie überdenken. Möglicherweise sind die Rettungswachen an nicht optimalen Standorten errichtet worden.

Aufgrund des nachfolgenden zuerst gefasst Beschlusses erübrigt sich eine Abstimmung über die Beschlussempfehlung der Verwaltung.

Beschluss: **12 Ja-Stimmen**
11 Enthaltungen
(2 RM haben nicht mit abgestimmt)

1. Der Kreis Borken wird aufgefordert, die Erreichbarkeit Oedings für Rettungsdienste des Kreises an die der Nachbarorte anzupassen und die heutige Situation durch konkrete Sofortmaßnahmen dahingehend zu ändern.
2. Der Kreis wird aufgefordert, innerhalb kürzestmöglicher Zeit einen dahingehenden Lösungsvorschlag vorzulegen und konkrete, dauerhafte Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen.

TOP 19: Mitteilungen und Anfragen

19.1: Genehmigungen der 23. und 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn durch die Bezirksregierung Münster

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Die **Bezirksregierung Münster** hat mit Datum vom 28.11.2008 die 23. Änderung und mit Datum vom 04.12.2008 die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn genehmigt.

Die 23. Änderung umfasst den Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes Pingelerhook II, die 25. Änderung den Bereich Gärtnerei Westhoff III. Die hierzu parallel aufgestellten Bebauungspläne sowie die Genehmigungen der Änderungen des Flächennutzungsplanes werden im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Südlohn veröffentlicht.

Beschluss: **-/-**

19.2: Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Südlohn im Zuge der B 70

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Schmeing fragt an, ob und inwieweit es der Verwaltung nicht möglich gewesen wäre, auf einen zügigeren Bauablauf hin zu wirken, damit die von der Baumaßnahme betroffenen Gewerbetreibenden so gering wie möglich belastet werden.

Die Baustelle steht in der Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßen NRW. Die Gemeinde Südlohn ist bei der wöchentlich stattfindenden Baubesprechung mit anwesend. Sie hat sich bereits dafür stark gemacht, dass spätestens ab dem 17.12.2008, wie von den Gewerbetreibenden gefordert, diese wieder erreichbar sind. Die bauausführende Firma war vorher mit der Sanierung der Vennstraße, (K 14) beauftragt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass von Seiten der Gemeinde alles, was möglich war, getan bzw. eingeleitet wurde.

Beschluss: -/-

19.3: Renovierung der Gehwege in Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Brüning fragt an warum im Bereich der Eichendorffstraße die Gehwege renoviert werden und nicht vorrangig im Ortskern.

Die Renovierung erfolgt gemäß Hinweisen aus der Bevölkerung. Möglicherweise gibt es zur Dringlichkeit unterschiedliche Auffassungen.

Beschluss: -/-

19.4: Ampelanlage im Kreuzungsbereich L558/L572 in Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Schleif verweist auf die Baumaßnahme zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Südlohn im Zuge der B 70 und auf die zeitgleich auf der niederländischen Seite stattfindende Sperrung der N 820 zwischen Winterswijk und Vreden zur Anlegung eines Radweges. Bei beiden Maßnahmen erfolgt die Umleitung des Verkehrs von über Oeding, wodurch insbesondere aus Fahrtrichtung Vreden ein verstärkter Rückstau an der Ampelanlage festzustellen ist. Er regt an, während der Bauzeit die Ampelphase aus Richtung Vreden zu verändern.

Dem Landesbetrieb wird ein entsprechender Hinweis gegeben.

Beschluss: -/-

19.5: Situation der Kanäle im Baugebiet Scharperloh in Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Schmeing erkundigt sich danach, warum jüngst im Baugebiet Scharperloh in Südlohn die Kanaldeckel aufgenommen und nach Mitteilung von Anwohnern verändert wurden.

Eine Beantwortung in der Niederschrift wird zugesagt.

Anmerkung:

Von der Gemeinde wurden keine Arbeiten durchgeführt oder veranlasst. Möglicherweise handelt es sich um Vermessungsarbeiten im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung des neuen Radweges vom Baugebiet in Richtung Lidl-Markt.

Beschluss: -/-

Zum Schluss der Sitzung bedankt sich der BM bei allen Ratsmitgliedern für die geleistete gemeinsame Arbeit und für das gute Miteinander zum Wohle unserer Gemeinde. Auch wenn aufgrund der anstehenden Kommunalwahlen im Jahr 2009 sich Veränderungen abzeichnen, bittet er um eine Fortsetzung dieser Arbeit in 2009. Im Übrigen wünscht er allen eine gute und ruhige verbleibende Adventszeit, ein friedvolles Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und für das Jahr 2009 Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg.

Beckmann

Schlottbom